

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

24.04.2017

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	10.05.2017	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	18.05.2017	Entscheidung

Antrag Fraktion Pro Coesfeld - Änderung des Regionalplanes

Beschlussvorschlag der Fraktion Pro Coesfeld:

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt bei der Bezirksregierung einen Eilantrag zu stellen, den Regional—/Landesentwicklungsplan NRW, ggf. im Rahmen eines Anpassungsverfahrens nach § 34 LP1G, wie folgt zu ändern:

Die bisherige Grenze des Siedlungsgebietes an der Abt—Molitor—Straße ist so zu ändern, dass auf dem angedachten und im Ratsbeschluss vom 07.07.2016 festgelegten Grundstück eine Fläche von ca. 0,5 ha ausgewiesen wird, die sich dann im Siedlungsbereich befindet.

Ist ein Eilantrag nicht zulässig, soll das ordentliche Änderungsverfahren betrieben werden.

Sachverhalt:

Der Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 04.04.2017 wird vorgelegt nach § 3 (1) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld.

Stellungnahme der Verwaltung

§ 34 Landesplanungsgesetz (LplG) betrifft die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Bei Einleitung eines Bauleitplanverfahrens richtet die Stadt eine Anfrage an die Bezirksplanungsbehörde und bittet um Einschätzung, ob die beabsichtigte kommunale Bauleitplanung den bestehenden Zielen der Raumordnung entspricht. Die Bezirksplanungsbehörde gibt zu dieser Anfrage eine landesplanerische Einschätzung ab. Dabei handelt sich um eine unverbindliche Mitteilung an die planende Kommune. In diesem Zusammenhang prüft die Bezirksplanungsbehörde auch, ob geringfügige Abweichungen der zeichnerischen Darstellung der kommunalen Planung von der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans noch im Rahmen der „Parzellen(un-)schärfe“ des Regionalplans als der Raumordnung angepasst gelten können.

Eine solche Anfrage wurde in Bezug auf das Grundstück Abt-Molitor-Straße als Standort für die Kindertagesstätte des Trägers Haus Hall als informelle Anfrage von der Verwaltung am 09.06.2016 gestellt. Am 12.07.2016 hat die Bezirksplanungsbehörde zu der von der Stadt

beantragten Lage des Grundstücks parallel zur Abt-Molitor-Straße eine negative landesplanerische Stellungnahme abgegeben.

In einem Gespräch zwischen Stadt und Regionalplanungsbehörde wurde am 24.08.2016 erörtert, ob gegebenenfalls für eine Anordnung der Kindertagesstätte unmittelbar angrenzend und parallel zur Wohnbebauung Osthellenweg im Rahmen der Parzellenunschärfe eine positive landesplanerische Stellungnahme möglich sei. Hierzu konnte keine abschließende Beurteilung erzielt werden. Daraufhin hat die Stadt die Fachanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg (RA Tyczewski) um eine rechtliche Einschätzung gebeten.

Der Fachanwalt ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine positive landesplanerische Einschätzung für keinen der beiden Standorte möglich ist. Der Fachanwalt hat darauf hingewiesen, dass es sich bei der Auskunft nach § 34 LPlG letztlich um eine rechtsunverbindliche Äußerung der Bezirksplanungsbehörde handelt, die im Falle eines Rechtsstreits (Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan) keine Bedeutung hat. Das Klagerisiko liegt in vollem Umfang bei der Kommune.

Die gutachterliche Bewertung des Fachanwaltes wurde der Bezirksplanungsbehörde im November 2016 vorgelegt. Nach einem Erörterungstermin hat die Bezirksplanungsbehörde am 18.11.2016 schriftlich mitgeteilt, dass sie die Einschätzung des Fachanwaltes teilt und dass damit eine negative landesplanerische Auskunft für beide Standortvarianten an der Abt Molitor Straße erteilt wird.

Mit dem Schreiben vom 09.06.2016 hatte die Stadt auch angefragt, ob für den Fall, dass die landesplanerische Anfrage nicht positiv beschieden werden kann, ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG möglich sei. Beim Zielabweichungsverfahren bleibt das Ziel räumlich und inhaltlich bestehen. Es müsste daher trotz weiterbestehender Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft / Freiraum“ im Regionalplan eine Darstellung „Gemeinbedarf“ erfolgen. Voraussetzung für ein Zielabweichungsverfahren ist, dass es sich um eine in dem Raumordnungsplan bisher unbedachte und atypische Fallkonstellation handelt. Wegen der klaren Aussagen der Gemeinde im letzten Aufstellungsverfahren (Freihalten der Zone von Siedlungsflächen) und der eindeutigen Aussagen des am 05.07.2016 von der Landesregierung beschlossenen Landesentwicklungsplans (LEP), der die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen nur in Siedlungsbereichen und damit nur in den im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zeichnerisch dargestellten Flächen zulässt, ist eine Zielabweichung nicht möglich. Dies ist dem Schreiben der Bezirksplanungsbehörde vom 12.07.2016 zu entnehmen.

Möglich ist daher alleine ein Änderungsverfahren des Regionalplanes nach § 19 LPlG. Die Bezirksplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 12.07.2016 bereits mitgeteilt, dass sie ein solches Verfahren zurzeit „nicht für angezeigt hält.“ Die Bezirksplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 24.08.2016 mitgeteilt, dass sich eine Regionalplanänderung nicht alleine auf diese Einzelfläche beziehen kann, sondern nur zusammen mit weiteren Änderungen im Stadtgebiet eingeleitet werden wird. Die Bezirksplanungsbehörde hat auf telefonische Rücksprache am 11.04.2017 nochmals bestätigt, dass ein Regionalplanänderungsverfahren zurzeit nicht bearbeitet werden kann, da zunächst die Anpassung des Regionalplanes an den neuen LEP durchzuführen ist. Ein Regionalplanänderungsverfahren sei daher voraussichtlich erst ab Ende 2018/Anfang 2019 möglich. Für ein solches Änderungsverfahren ist dann je nach Verfahrensart (normales Verfahren oder vereinfachtes Verfahren nach § 19 (5) LPlG) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr (im Regelfall 1,5 bis 3 Jahren) erforderlich.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Pro Coesfeld vom 04.04.2017